

Sektion Piz Terri
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Statuten der Sektion Piz Terri des Schweizer Alpen-Club

Januar 2004

Rev. 1 vom 4. Nov. 2006, gültig ab 1.1.2007

Rev. 2 vom 30. Nov. 2012, gültig ab 1.1.2013

Rev. 3 vom 29. Nov. 2024, gültig ab 29. Nov. 2024

Präambel

Am 23. Januar 1898 gründeten einige Freunde der Alpenwelt in der Surselva die Sektion Piz Terri des Schweizer Alpen-Club. Die Sektion organisiert sich im Rahmen der Zentralstatuten des Schweizer Alpen-Club als selbstständiger Verein.

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen Sektion Piz Terri des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden Sektion Piz Terri) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstiger Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden SAC) selbstständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Sitz des Vereins ist Ilanz.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Sektion Piz Terri vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
2. Der Aktivitätsbereich der Sektion Piz Terri umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports
 - jene Formen kultureller und wissenschaftlicher Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen
3. Ihren Zweck sucht die Sektion Piz Terri insbesondere zu erreichen durch:
 - ein attraktives Touren- und Ausbildungsprogramm
 - Ausbildung und Förderung der Jugend
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern
 - Bau, Instandhaltung und Betrieb von Clubhütten und alpinen Unterkunftsräumen sowie deren Infrastruktur
 - Organisation und Betreuung der Bergrettung in der Surselva
 - Unterstützung von Bestrebungen zum Schutz der Gebirgswelt

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Sektion Piz Terri kann in einer der Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
2. Mit dem Beitritt in die Sektion Piz Terri ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
3. Mitgliedschaften in mehreren Sektionen des SAC sind möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
4. Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder der Sektion Piz Terri entscheidet der Vorstand. Für neu eintretende Mitglieder ist die Sektion Piz Terri die Stammsektion.

Bei Mitgliedschaften mehrerer Sektionen im Sinne einer Zusatzsektion entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Ebenso entscheidet der Vorstand bei Mehrfachmitgliedschaften über die Änderung der Mitgliedschaft bei der Sektion Terri als Stammsektion.

6. Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Piz Terri das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Die Statuten der Sektion Piz Terri und des Verbandes SAC finden sich im Downloadbereich der Website.

Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft im SAC erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

7. Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen.
8. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt im Laufe des Mitgliedschaftsjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet. Eine pro rata-Rückerstattung findet nicht statt.
9. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit dem Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden. Der Ausschluss aus der Sektion Piz Terri erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
10. Begünstigte Mitglieder:
 - Mitglieder der Sektion Piz Terri, die 50 Jahre dem SAC angehören und das 70. Altersjahr erfüllt haben, werden zu Freimitgliedern der Sektion ernannt. Sie werden vom Jahresbeitrag der Sektion befreit. Der Jahresbeitrag an die Zentralkasse ist weiterhin durch das Mitglied zu entrichten.
 - Für die Ehrenmitglieder übernimmt die Sektion alle Jahresbeiträge.
 - Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtsdauer von jeglicher Beitragspflicht an die Sektion befreit. Die Beiträge an die Zentralkasse übernimmt die Sektion.

Art. 4 Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
2. Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektion Piz Terri, die durch die Generalversammlung festgelegt werden.
3. Die Sektion erhebt für neueintretende Mitglieder eine einmalige Eintrittsgebühr. Der Betrag dieser Gebühr wird durch den Vorstand festgelegt. Wiedereintretende Mitglieder, aus anderen Sektionen übertretende Mitglieder sowie Mitglieder, die der Sektion Piz Terri als Zusatzsektion beitreten, haben keine Eintrittsgebühr zu bezahlen.
4. Der Mitgliederbeitrag pro Mitgliedschaftsjahr wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 5 Organe

Die Organe der Sektion Piz Terri sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Kommissionen

Art. 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion Piz Terri. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die Generalversammlung findet gegen Ende des Kalenderjahres in der Surselva statt. Der Tagungsort wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Die Einladung erfolgt durch Publikation im Clubmagazin oder per E-Mail. Es ist möglich, dass nicht alle Mitglieder erreicht werden können, sofern die E-Mail-Adresse der Sektion nicht bekannt ist. Die Einladung wird zudem auf der Homepage der Sektion publiziert.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Der Empfang von Anträgen per E-Mail muss vom Vorstand bestätigt sein, damit sie Gültigkeit haben.

Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.

Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen ist indessen einzutreten, wenn die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Eintreten beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selbst, durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

3. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Besteht auch nach dem zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

4. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

5. Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
 - Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Voranschlags
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
 - Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenrevision
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung der Sektion
 - Weitere, traktandierte Geschäfte

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion Piz Terri. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, nämlich aus Präsident:in, Aktuar:in, Kassier:in, Mitgliederverwalter:in, Tourenchef:in, Chef:in Jugend, Rettungschef:in, Hüttenchef:in Terrihütte, Hüttenchef:in Maighelshütte, **Umweltbeauftragte:r und Kommunikationsbeauftragte:r**. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. **4 Wiederwahlen sind möglich.**
3. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte das Vizepräsidium.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Erlass von Reglementen
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
 - Genehmigung von Verträgen
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern
 - Wahl der Hüttenwarte der Terri- und der Maighelshütte und Abschluss der Bewartungsverträge
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
5. Der Vorstand hat folgende finanzielle Kompetenzen:
 - Einmalige Ausgaben: Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis zu **Fr. 25'000.—** pro Geschäft von sich aus beschliessen, jedoch bis maximal **Fr. 75'000.—** pro Vereinsjahr.
 - Wiederkehrende Ausgaben: Der Vorstand kann jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.— pro Vereinsjahr von sich aus beschliessen.
 - Verträge und andere Rechtsgeschäfte: Der Vorstand ist berechtigt, Verträge und andere Rechtsgeschäfte bis zum Betrage von Fr. 20'000.— ohne ausdrückliche Zustimmung der Generalversammlung abzuschliessen.

6. Der Vorstand bestimmt die unterschreibungsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung. Bei Beträgen ab CHF 5'000 gilt die Kollektivunterschrift zu zweien, die sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitglied bildet.
7. Die Vorstandsmitglieder beziehen weder Tagungs- noch Sitzungsgelder. Aus der Sektionskasse werden lediglich die Unkosten entschädigt, die aus der Tätigkeit für die Sektion entstehen.
8. Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle oder ein Sekretariat delegieren. Die Leitung und Aufsicht obliegen dem Vorstand. Der Vorstand erlässt ein Reglement. Die Finanzierung erfolgt über die üblichen Einnahmen der Mitgliederbeiträge und wird ordentlich budgetiert.

Art. 8 Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind wieder wählbar.
2. Jahresrechnung der Sektion: Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Jahresrechnung der Sektion. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.
3. Jahresrechnung der Rettungsorganisation Surselva: Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Jahresrechnung der Rettungsorganisation Surselva. Die Revisoren erstatten dem Sektionsvorstand Bericht und Antrag über Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung der Rettungsorganisation.

Art. 9 Kommissionen

1. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Kommissionen zur Behandlung und Erfüllung spezieller oder wiederkehrender Aufgaben bilden. Er regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
2. In jeder Kommission nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.

Die Amtsdauer für die Mitglieder von Kommissionen mit wiederkehrenden Aufgaben beträgt 3 Jahre. 4 Wiederwahlen sind möglich.

Die Mitglieder der Kommissionen mit speziellen Aufgaben werden in der Regel für die Dauer bis zur Erfüllung der Aufgabe gewählt.

4. Die Sektion Piz Terri unterhält eine oder mehrere Rettungsstationen. Die Stationen werden von einem Obmann bzw. einer Obfrau geleitet, welche direkt an den Rettungschef rapportieren. Die Rettungsstationen arbeiten nach den Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz.

Art. 10 Haftung

Die Sektion Piz Terri haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Piz Terri ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Sektionsmitglieder gestellt werden. Der Vorstand legt die Anträge der Generalversammlung zur Entscheid vor. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Auflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung der Sektion Piz Terri erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Nachfolge-Sektion.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 14 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. November 2003 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2000 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Revision 1 wurde an der Generalversammlung vom 4. November 2006 genehmigt. Die revidierten Statuten treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Revision 2 wurde an der Generalversammlung vom 30. November 2012 genehmigt. Die revidierten Statuten treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Revision 3 wurde an der Generalversammlung vom 29. November 2024 genehmigt. Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 29. November 2024 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Piz Terri

Ilanz, 29.11.2024

.....

Arno Arpagaus
Präsident

.....

Selina Schmed
Vizepräsidentin

Genehmigt durch den Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Club SAC:

Bern, dd.mm.yyyy

.....

Stefan Goerre
Zentralpräsident

.....

Sarah Umbricht
Verbandsjuristin